

# Einleitung

## I. Die Biene und das Recht im Wandel der Zeit

Schon seit alters her hält der Mensch Bienen, um ihre Produkte zu gewinnen und zu verwerten. Man kann also sagen, dass die Biene und die Menschheit schon lange kulturell verbunden sind. Wie die Bienenhaltung ist auch das Recht ein **altes Kulturphänomen**, und so wundert es nicht, wenn bereits im Altertum Juristen Rechtsprobleme der Bienenhaltung diskutiert haben. So erfährt man vom römischen Juristen *Gaius*, Bienen seien **von ihrer Natur her Wildtiere**: Lässt sich ein wilder Bienenschwarm in einem Baum nieder, so gehören diese Bienen nicht automatisch auch dem Eigentümer des Baumes. Eigentümer wird vielmehr, wer die Bienen einfängt. Entkommt ein eingefangener Bienenschwarm wieder in die natürliche Freiheit, geht das Eigentum verloren.

Einen ähnlichen Zugang hat das alte Deutsche Recht. Nach dem mittelalterlichen Rechtssprichwort „**Die Biene ist ein wilder Wurm**“, das etwa im sächsischen (Magdeburger) Weichbildrecht überliefert ist, zählen Bienen nicht zur Gruppe der Haustiere, sondern zur Gruppe der Wildtiere. Dementsprechend konnte man herrenlose Bienenschwärme in Besitz nehmen und sich dadurch aneignen. Entkommen die Bienen, so gewähren einzelne Rechtsquellen dem Eigentümer das Recht, die Bienen eine gewisse Zeit zu verfolgen.

Während sich die historischen Rechte primär mit Fragen der Eigentumszuordnung und der Haftung auseinandergesetzt haben, ist die Bienenhaltung heute wesentlich stärker rechtlichen Regelungen unterworfen. So nehmen öffentlich-rechtliche Regelungen verstärkt das „Wie“ der Bienenhaltung in den Blick. Dazu kommt, dass die Bienenhaltung eine Reihe von Rechtsmaterien berührt und sich so zu einer echten „**Querschnittsmaterie**“ entwickelt, also eine Tätigkeit, die in vielen unterschiedlichen Gesetzen geregelt ist. Um Imkerinnen und Imkern den Weg durch das immer unübersichtlicher werdende Di-

ckicht von Regelungen zu bahnen, ist dieses Büchlein entstanden. Wir haben uns bemüht, die juristische Fachsprache allgemein verständlich zu machen, ohne freilich die notwendige Präzision außer Acht zu lassen. Sollte uns das im Großen und Ganzen gelungen sein, freut es uns. Für konstruktive Kritik sind wir jederzeit dankbar.

## II. Öffentliches Recht und Privatrecht

Im vorigen Kapitel haben wir bemerkt, dass in letzter Zeit öffentlich-rechtliche Regelungen verstärkt das „Wie“ der Bienenhaltung in den Blick nehmen. Aber was versteht man überhaupt unter „öffentlichen Recht“?

Schon seit der Antike teilt man den Rechtsstoff grob in öffentliches Recht und Privatrecht ein. Das Privatrecht regelt im Wesentlichen die **Rechtsbeziehungen Privater untereinander**. Diese stehen einander grundsätzlich gleichgeordnet, auf Augenhöhe gegenüber. Anders ist die Lage im öffentlichen Recht: Hier tritt der **Staat gegenüber dem Einzelnen als Träger von Hoheitsgewalt** auf. Mit seiner Hoheitsgewalt kann der Staat öffentliche Interessen gegenüber einzelnen Privaten durchsetzen. Auch gehören zum öffentlichen Recht die Vorschriften des staatlichen Organisationsrechts. Diese legen die Staatsorgane fest, bestimmen deren Zuständigkeiten und regeln das Verfahren der Rechtssetzung. Öffentliches Recht wird von Verwaltungsbehörden vollzogen, während privatrechtliche Streitigkeiten vor den ordentlichen Gerichten ausgetragen werden.

Im Zusammenhang mit der Bienenhaltung sind **sowohl öffentlich-rechtliche als aus privatrechtliche Vorgaben** zu beachten.

### Beispiele

- Schreibt etwa ein Bienenzuchtgesetz vor, dass bei der Aufstellung von Bienenständen, gerechnet von der Flugöffnung der Bienenstöcke bis zu den der Flugfront gegenüberliegenden Grundgrenzen, ein Mindestabstand von zehn Meter einzuhalten ist, so zählt dies zum öffentlichen Recht.
- Hält sich ein Imker nicht an diese Vorschrift, muss er mit staatlichem Zwang (etwa mit einer Verwaltungsstrafe) rechnen.

- Fühlt sich hingegen ein Nachbar des Imkers durch den Bienenflug gestört, so stehen einander dabei zwei Private gleichgeordnet gegenüber. Der Nachbar könnte etwa den Imker auf Unterrassung klagen, wenn er meint, der Bienenflug übersteige das ortsübliche Maß. Dieser (privatrechtliche) Streit ist vor den ordentlichen Gerichten auszutragen.

## III. Bundesrecht, Landesrecht, Unionsrecht

Österreich ist ein Bundesstaat. Daraus folgt, dass die **Kompetenz zur Gesetzgebung zwischen dem Bund und den Ländern geteilt** ist. Wer für das Erlassen von Gesetzen zu bestimmten Themen zuständig ist, regelt das Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG). Als Grundregel gilt, dass die Bundesländer für das Erlassen von Gesetzen zuständig sind, sofern nicht eine bestimmte Materie im B-VG ausdrücklich dem Bund zur Gesetzgebung zugewiesen ist. Dementsprechend hat **jedes österreichische Bundesland sein eigenes Bienenzuchtgesetz**. Dies sind:

- Für das Burgenland: Gesetz vom 26. November über die Bienenzucht (Bienenzuchtgesetz);
- für Kärnten: Gesetz vom 5. Juli 2007 über das Halten und die Zucht von Bienen (Kärntner Bienenwirtschaftsgesetz, B-BiWG);
- für Niederösterreich: NÖ Bienenzuchtgesetz;
- für Oberösterreich: Gesetz vom 15. April 1983 über das Halten und die Zucht von Bienen (Oö. Bienenzuchtgesetz);
- für Salzburg: Gesetz vom 3. November 1967 über die Regelung des Haltens und der Zucht von Bienen im Lande Salzburg (Salzburger Bienenwirtschaftsgesetz);
- für die Steiermark: Steiermärkisches Bienenzuchtgesetz – BZG;
- für Tirol: Gesetz vom 13. März 1980 über das Halten und die Zucht von Bienen (Tiroler Bienenwirtschaftsgesetz);
- für Vorarlberg: Gesetz über das Halten und die Zucht von Bienen;
- für Wien: Gesetz über die Haltung und Zucht von Bienen.

Für die Bienenhaltung spielt freilich auch eine Reihe von **Materien** eine Rolle, die im B-VG dem **Bund zur Gesetzgebung** zugewiesen sind. Dazu zählen etwa das Zivilrechtswesen, Gesundheitswesen, Veterinärwesen, Ernährungswesen einschließlich der Nahrungsmittel-

kontrolle oder die Agenden des Tierschutzes. Die Bienenzuchtgesetze der Bundesländer können daher nicht alle Aspekte der Bienenhaltung regeln. Im Zusammenhang mit der Bienenhaltung sind insbesondere folgende Bundesgesetze beachtlich:

- Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB);
- Bundesgesetz vom 25. Mai 1988 über die Bekämpfung ansteckender Krankheiten der Bienen (Bienenseuchengesetz);
- Tierarzneimittelkontrollgesetz (TAKG);
- Verordnung des Bundesministers für Gesundheit über die Kennzeichnung von Schweinen, Schafen, Ziegen und Equiden sowie die Registrierung von Tierhaltungen (Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2009; TKZVO 2009);
- Bundesgesetz über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz; TSchG);
- Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG);
- Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über Honig (Honigverordnung).

Das gesamte Bundes- und Landesrecht ist unter [www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at) frei im Internet zugänglich.

Als Mitglied der Europäischen Union muss Österreich zudem auch das **Unionsrecht** beachten. Im Wesentlichen unterscheidet man hier zwei Arten von Rechtsquellen: Die Richtlinie und die Verordnung. Eine **Richtlinie** gibt, wie der Name schon andeutet, eine Leitlinie für die nationale Gesetzgebung. Sie muss daher ins österreichische Recht umgesetzt werden. Tritt eine EU-Richtlinie in Kraft, haben die Mitgliedstaaten eine gewisse Zeitspanne, um die Richtlinie in ihr nationales Recht umzusetzen. In der Regel erlässt der Mitgliedstaat ein Gesetz, das die Richtlinie umsetzt, oder passt seine bestehenden Gesetze an die Vorgaben der Richtlinie an. **EU-Verordnungen gelten** dagegen **unmittelbar** in den Mitgliedstaaten, ohne dass sie in nationales Recht umgesetzt werden müssten.

## IV. Einige juristische Grundbegriffe

„Rekurrieren, appellieren, reklamieren, revidieren, rezipieren, subvertieren, devolvieren, insolvierten, protestieren, liquidieren, exzerpieren,

extorquieren, arbitrieren, resummiere, exkulpieren, inkulpieren, kalkulieren, konzipieren ...“ Mit dieser Litanei an Fremdwörtern will der Anwalt (Advokat) Dr. *Blind* im ersten Akt der „Fledermaus“ Zeugnis seiner vielfältigen juristischen Kunstfertigkeiten abgeben. Auch wenn die Operette hier zu einer gewissen komischen Übertreibung neigt, indem sie mit Stereotypen Vorurteilen gegenüber dem Juristenstand spielt, lässt sich doch ein wahrer Kern ausmachen: Die juristische Sprache ist **technisch** und wird daher oft als kompliziert empfunden. Zu allem Überfluss verwenden Juristen gerne Fremdwörter. Auch diese Eigenschaft nimmt die „Fledermaus“ auf die Schaufel. Aber für den Hang der Juristen zu Fremdwörtern gibt es eine einfache Erklärung: Unser Rechtssystem basiert teilweise auf dem Römischen Recht, und so kommt es, dass sich einige lateinische Begriffe in der Rechtssprache gehalten haben.

Als grobe Orientierung werden wir in der Folge einige juristische Grundbegriffe vorstellen. Diese kurze Einführung in die juristische Welt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit – sonst wäre dieses Buch erheblich dicker ausgefallen. Wer mehr wissen will, findet im Anhang Buchtipps.

## A. Gesetze und Verordnungen

Im **inhaltlichen (materiellen)** Sinn versteht man unter einem **Gesetz** eine Rechtsvorschrift, die menschliches Verhalten regeln soll. Dabei handelt es sich um eine **generell-abstrakt formulierte Regelung**, die nach außen, also an die Bürgerinnen und Bürger gerichtet ist, deren Verhalten sie bestimmen will. Generell-abstrakt bedeutet, dass nicht einer bestimmten Person ein bestimmtes Verhalten aufgetragen wird. „Herr Mayer soll nicht zu schnell mit dem Auto fahren“ wäre dementsprechend keine generell-abstrakte Anordnung, weil sie sich nicht an die Allgemeinheit, sondern an eine bestimmte Person richtet. Dagegen ist eine Vorschrift, die es jedermann verbietet, außerhalb des Ortsgebiets auf Freilandstraßen schneller als 100 km/h zu fahren, ein Gesetz im materiellen Sinn.

In einer **formellen Betrachtung** stellt man darauf ab, ob ein bestimmter Rechtstext das von der Verfassung vorgesehene **Verfahren der Gesetzgebung** durchlaufen hat. Bundesgesetze müssen mit bestimmten

Mehrheiten von Nationalrat beschlossen werden, den Bundesrat passieren, vom Bundespräsidenten unterschrieben und vom Bundeskanzler gegengezeichnet werden, damit sie im Bundesgesetzblatt veröffentlicht werden können. Erst wenn dieser Prozess abgeschlossen ist, liegt ein Gesetz im formellen Sinn vor. Für den Erlass von Landesgesetzen sieht die Verfassung eigene Gesetzgebungsverfahren vor. Die Städte und Gemeinden haben in unserer Verfassung keine Kompetenz zur Gesetzgebung. Im formellen Sinn gibt es daher Bundes- und Landesgesetze, aber keine Gemeindegesetze.

**Verordnungen** werden dagegen nicht vom Gesetzgeber, sondern von einer **Verwaltungsbehörde erlassen**. Sie sind daher im formellen Sinn keine Gesetze. Verordnungen können Gesetze präzisieren oder ergänzen. Eine Durchführungsverordnung, die ein Gesetz präzisiert, darf jede Verwaltungsbehörde in ihrem Wirkungskreis erlassen. Verordnungen, die über das bloße Präzisieren von gesetzlichen Regelungen hinausgehen, bedürfen einer besonderen Ermächtigung durch die Rechtsordnung. So sieht etwa die Bundesverfassung vor, dass Gemeinden in ihrem eigenen Wirkungsbereich sogenannte „**ortspolizeiliche Verordnungen**“ zur Abwehr oder Bekämpfung gemeindespezifischer Gefahren oder Missstände erlassen. Durch solch eine Verordnung kann beispielsweise der Konsum alkoholischer Getränke an bestimmten Orten untersagt oder können geräuschintensive Tätigkeiten wie das Rasenmähen auf bestimmte Zeiten eingeschränkt werden.

### B. Behörde, Gericht, Organ

Als **Behörde** bezeichnet man eine von der Rechtsordnung ermächtigte Stelle, die einseitig verbindliche Rechtsakte setzen, Anordnungen erlassen und diese allenfalls mit Zwangsmitteln durchsetzen kann. Behörde ist der Oberbegriff für zwei verschiedene Behördentypen: **Öffentliches Recht wird zunächst von Verwaltungsbehörden vollzogen**. Diese sind in der Regel weisungsgebunden. **Privatrecht wird durch Gerichte (Justizbehörden) vollzogen**. Gerichte sind typischerweise weisungsfrei, Richter nach ihrer Ernennung unabsetzbar und unversetzbare.

Die **Organisation der Verwaltungsbehörden** ist etwas komplex. Wir haben bereits erwähnt, dass in Österreich aus dem bundesstaatlichen

Prinzip die Gesetzgebung zwischen Bund und Ländern geteilt ist. Dies gilt auch für die Verwaltung: So gibt es in Österreich sowohl eine Bundes- wie eine Landesverwaltung. Als Zwischenstufe existiert die sogenannte mittelbare Bundesverwaltung: Hier übt zwar der Bund die Verwaltung aus, bedient sich dabei aber der Behörden eines Landes. Daneben existiert noch die Selbstverwaltung der Gemeinden: Aufgaben wie die örtliche Baupolizei, die örtliche Raumplanung, die örtliche Sicherheitspolizei oder die örtliche Abfallwirtschaft darf die Gemeinde autonom vollziehen, ohne dass sie dabei Weisungen von außen unterliegt. Je nach Materie muss man sich also etwa an die Bezirkshauptmannschaft, an den Bürgermeister, an die Landesregierung oder gar an die Bundesregierung wenden.

Die **ordentlichen Gerichte** sind in vier Stufen organisiert. Auf der untersten Stufe stehen die (derzeit) 115 Bezirksgerichte, darüber 20 Landesgerichte. Über den Landesgerichten stehen die vier Oberlandesgerichte in Wien, Linz, Graz und Innsbruck. An der Spitze der Gerichtsorganisation befindet sich der Oberste Gerichtshof in Wien. Im Wesentlichen werden nur die Bezirks- und Landesgerichte auch in erster Instanz tätig. Die Oberlandesgerichte sowie der Oberste Gerichtshof sind – von wenigen Ausnahmen abgesehen – als Rechtsmittelgerichte tätig. Das heißt, sie überprüfen auf Antrag einer Verfahrenspartei die Entscheidung eines untergeordneten Gerichts.

Will man einen Rechtsstreit vor Gericht bringen, so muss man ermitteln, welches Gericht dafür zuständig ist. Dabei unterscheidet man die örtliche und die sachliche Zuständigkeit. **Sachliche Zuständigkeit** meint, welcher Gerichtstyp für das Verfahren zuständig ist. Grob vereinfacht gesagt sind Streitigkeiten, bei denen es um mehr als € 15.000,- geht, bei den Landesgerichten angesiedelt. Kleinere Streitigkeiten werden vor den Bezirksgerichten verhandelt. Daneben gibt es aber eine Reihe von Verfahren, für die unabhängig vom Streitwert jedenfalls das Bezirksgericht zuständig ist.

Um die **örtliche Zuständigkeit** eines bestimmten Gerichts zu ermitteln, ist das Bundesgebiet in Gerichtssprengel eingeteilt. Im Allgemeinen richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach dem Wohnsitz des Beklagten: Der Wohnsitz des Beklagten bildet den allgemeinen Gerichtsstand. Daneben gibt es aber auch eine Reihe von Sonderzustän-

digkeiten: So gehören etwa Streitigkeiten um Rechte an Grundstücken vor das Gericht, in dessen Sprengel das Grundstück liegt.

Behörden sind Rechtsgebilde. Sie können nicht selbst handeln, sondern brauchen Menschen, die für sie handeln. Personen, die von der Rechtsordnung ermächtigt sind, Rechtsakte zu setzen, nennt man **Organ**.

### Beispiel

So ist etwa der Bezirksrichter ein Organ, das Urteile fällen darf. Der Bezirkshauptmann ist ein Organ, das im Zuständigkeitsbereich der Bezirkshauptmannschaft Bescheide erlassen darf.

Meint man eine bestimmte Person, die eine Organfunktion innehat, so spricht man von einem **Organwalter**:

### Beispiel

Herr Mayer, der das Amt des Bezirkshauptmanns in X bekleidet, ist dementsprechend Organwalter.

## C. Bescheid

**Bescheide** sind Entscheidungen oder Anordnungen von **Verwaltungsbehörden**, die sich **an eine bestimmte Person richten**. Bescheide sind normativ, sie begründen, ändern oder gestalten verbindlich bestimmte Rechtsverhältnisse. In Bescheidform können etwa Bewilligungen erteilt oder **Verwaltungsstrafen** verhängt werden. Auch schreibt das Finanzamt etwa die Einkommensteuer mit Bescheid vor.

Bescheide müssen von einer Behörde erlassen sein und sich an einen bestimmten Adressaten richten. Der Bescheid muss von einer bestimmten Person unterschrieben sein, die von der Behörde dazu ermächtigt ist. Da für einen Bescheid wie gesagt eine normative Anordnung charakteristisch ist, muss jeder Bescheid auch solch eine Anordnung enthalten. Diesen Teil des Bescheides nennt man **Spruch**. Im Spruch ordnet die Behörde etwa an, dass dem Adressaten eine Bewilligung erteilt wird oder dass der Adressat einen bestimmten Betrag an Steuern zahlen muss. Knüpft die Behörde ihre Anordnung an Bedingungen, Befristungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalte, so muss auch dies im Spruch festgehalten werden.

Bescheide müssen nach dem Gesetz als Bescheide bezeichnet sein. Allerdings ist ein Bescheid nicht schon deshalb unwirksam, wenn das Wort „Bescheid“ fehlt, solange er unmissverständlich eine normative Anordnung enthält. Bescheide müssen im Allgemeinen begründet sein. Nur für den Fall, dass einem Antrag vollinhaltlich stattgegeben wird (und keine Gegenanträge vorliegen), darf die Begründung entfallen.

Im Allgemeinen werden Bescheide **schriftlich erlassen**. Es kann aber auch sein, dass Bescheide (etwa am Schluss einer Verhandlung) mündlich verkündet werden. In diesem Fall wird der mündlich verkündete Bescheid schriftlich beurkundet; innerhalb von drei Tagen kann man außerdem die Zustellung einer schriftlichen Ausfertigung des Bescheides verlangen. Im Verfahren vor den Agrarbehörden werden Bescheide durch Auflage zur allgemeinen Einsicht zugestellt. Die Parteien erhalten eine Verständigung, dass der Bescheid an einer bestimmten Stelle (etwa am Gemeindeamt) aufliegt und dort eingesehen werden kann.

## D. Klage, Urteil, Beschluss, Erkenntnis

Lässt sich ein Rechtsstreit nicht gütlich einigen, bleibt oft kein anderer Ausweg, als die Hilfe der Gerichte in Anspruch zu nehmen.

### Beispiel

Der Bienenzüchter B hat dem Imker I eine Wirtschaftskönigin „Carnica“ für € 39,- verkauft. Die Königin ist zum vereinbarten Zeitpunkt geliefert worden, I hat den Kaufpreis trotz mehrmaliger Mahnung nicht bezahlt.

B kann I vor dem zuständigen Gericht (siehe oben S. 21 f.) auf Zahlung des Kaufpreises klagen. **Zuständig** ist in diesem Fall das Bezirksgericht, in dessen Sprengel der Beklagte I seinen Wohnsitz hat. In der **Klage** schildert der Kläger den **Sachverhalt**, wie er sich aus seiner Sicht zugetragen hat, und bietet dafür **Beweismittel** an (hier etwa: Vorlage des Schriftverkehrs, Vernehmung der Parteien). Weiters formuliert er sein **Begehren** (hier: Zahlung von € 39,- zuzüglich Zinsen und Verfahrenskosten). Wichtig ist, dass sich das Klagebegehren aus dem geschilderten Sachverhalt schlüssig ableiten lässt. In unserem Fall

würde die Klage grob vereinfacht in etwa so lauten: Ich habe dem I am 1. 5. 2019 eine Wirtschaftskönigin „Carnica“ zum Preis von € 39,- verkauft. Die Königin ist am 5. 5. 2019 geliefert worden. I hat trotz mehrmaliger Mahnung den Kaufpreis noch nicht bezahlt. Beweis: vorzulegender Schriftwechsel, Parteienvernehmung. Ich beantrage das Urteil, den Beklagten I zur Zahlung von € 39,- samt Zinsen und Verfahrenskosten zu verurteilen.

Für Klagen, deren Streitwert € 5.000,- nicht übersteigt, besteht keine **Anwaltpflicht**. B könnte daher – so er über das notwendige juristische Wissen verfügt – den I ohne Zuhilfenahme eines Anwalts klagen. Für das Einbringen der Klage muss B eine **Pauschalgebühr** entrichten. Diese richtet sich nach dem Streitwert und beträgt für eine Klage über € 39,- derzeit € 23,-. Gewinnt B, muss ihm der Beklagte I die Pauschalgebühr ersetzen. Verliert B, muss er die Pauschalgebühr selbst tragen und I dessen Kosten ersetzen. Mit jedem Zivilprozess geht also ein gewisses Kostenrisiko einher. Dieses Risiko lässt sich mit einer **Rechtsschutzversicherung** begrenzen.

Klagen, die ausschließlich auf Zahlung eines € 75.000,- nicht übersteigenden Geldbetrags lauten, müssen zwingend im sogenannten **Mahnverfahren** eingebbracht werden. B bringt also eine Mahnklage über € 39,- gegen I beim Bezirksgericht ein. Das Bezirksgericht erlässt auf Basis der Informationen des Klägers einen **bedingten Zahlungsbefehl**. Darin trägt das Gericht dem Beklagten auf, dem Kläger die geforderte Summe zu zahlen. Ist der Beklagte der Meinung, den Betrag nicht zu schulden, muss er innerhalb von vier Wochen **Einspruch** erheben. Erhebt der Beklagte Einspruch, so tritt der bedingte Zahlungsbefehl außer Kraft, und es wird über das Begehren des Klägers vor Gericht verhandelt.

I beeinsprucht den Zahlungsbefehl und bringt vor, die verkaufte Biennenkönigin sei noch im Transportkäfig verstorben. Das Gericht wird nun eine **Verhandlung** (Tagsatzung) ausschreiben und die Beweise aufnehmen, die Kläger und Beklagter für ihr Vorbringen angeboten haben. Danach entscheidet das Gericht über das Klagebegehren. Ist das Gericht der Meinung, dass der Kläger Recht hat, wird es den Beklagten zur Zahlung des Kaufpreises verurteilen. Ist es der Meinung, dass die Einwendungen des Beklagten zutreffen, wird es die Klage ab-